

ZH_OBERGERICHT LE140064 vom 10. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140064

FR: ZH_OBERGERICHT LE140064 du 10 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140064 del 10 novembre 2014

Erwägungen

E. 2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen.

E. 2.2

Mit dem heutigen Entscheid wird das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist entsprechend abzuschreiben.

E. 3

Da sich die vorliegende Berufung von vornherein als aussichtslos erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort der Klägerin (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). 4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). 4.2. Die Berufungsschrift hat (als Rechtsmittel) Rechtsmittelanträge bzw. Rechtsbegehren – vorliegend Berufungsanträge – zu enthalten. Der Berufungskläger darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheids zu beantragen, sondern er muss einen Antrag in der Sache stellen (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 311 N 34). Im Falle von Geldforderungen sind die Anträge sodann zu beziffern. Anträge sind im Lichte der Berufungsbegründung anzulegen (BGE 137 III 617). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes ist es zulässig und stellt keine formelle Rechtsverweigerung dar, die Bezifferung des Rechtsbegehrens zu verlangen, wenn Geldbeträge streitig sind (BGE 137 III 617 E. 6.1 S. 621 mit Hinweisen). Hingegen steht die Rechtsfolge des Nichteintretens - 6 - unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus, d.h. dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was verlangt wird bzw. welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621 f. mit Hinweisen). 4.3. In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie - im Gegensatz zur Klageschrift - nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten. Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip). Der Berufungskläger hat sich aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen; das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden (Reetz/Theiler in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 311 N. 36 f.). 4.4. Werden keine oder nur ungenügende Berufungsanträge gestellt oder werden diese nicht begründet, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Eine in der Substanz mangelhafte Begründung kann zur

Abweisung der Berufung führen (vgl. zum Ganzen Reetz/Theiler in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 311 N. 12, N. 33-38). 4.5. Soweit sich die Berufung des Beklagten gegen die Dispositiv-Ziffer 7 (Unterhalt für den Sohn D._____) des angefochtenen Entscheids richtet, ist darauf nicht einzutreten, da diesbezüglich kein rechtsgenügender Antrag gestellt wurde. Die Aufforderung an die Berufungsinstanz, den Entscheid zu überprüfen und zu aktualisieren, ohne dies konkret zu beziffern oder zumindest in der Begründung die Grundlagen zu liefern, wonach deutlich wird, um wie viel der entsprechende Unterhaltsbeitrag nach Ansicht des Beklagten gesenkt werden müsste, reicht nicht aus. Der Beklagte beschränkt sich darauf, einige Behauptungen aufzustellen bzw. einzelne Positionen der vorinstanzlichen Bedarfsrechnung zu kritisieren (Urk. 51 S. 2). 4.6. Im Übrigen ist auf die Berufung grundsätzlich einzutreten.

- 7 - 5.1.1. Die Vorinstanz teilte die Obhut über den Sohn D._____ der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) mit der Begründung zu, diese könne D._____ stabilere Verhältnisse bieten, um sich optimal zu entfalten. Sie arbeite in einer Festanstellung als Ärztin in G._____ und erziele ein regelmässiges Einkommen. Der Beklagte werde spätestens ab Mai 2015 wieder arbeiten, wobei nicht vorhersehbar sei, wo sein zukünftiger Arbeitsort sein werde. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieser sogar in einem anderen Kanton liege und der Beklagte umziehe, um das tägliche Pendeln zu verhindern. Ausserdem habe sich der Beklagte in den letzten Jahren jeweils für mehrere Monate in der Türkei aufgehalten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er auch in Zukunft in die Türkei reise, um dort Verwandte zu besuchen bzw. um das Bauvorhaben mit einem Baukomplex von 20 Wohnungen zu organisieren und überwachen. D._____ besuche das Gymnasium in der Kantonsschule ... und habe den Wunsch geäussert, im ehelichen Reihenhaus wohnen zu bleiben. Des Weiteren habe die Klägerin dargelegt, sich um die schulischen Angelegenheiten von D._____ zu kümmern, was zwar vom Beklagten teilweise bestritten, von D._____ jedoch bestätigt worden sei. Auch wenn D._____ in einem Alter sei, in welchem er nicht mehr auf schulische Unterstützung der Eltern angewiesen sei, wäre die Klägerin bei Problemen seine erste Anlaufstelle und biete auch in dieser Hinsicht besser Gewähr, dass er sich auch in schulischen Belangen weiterentwickeln könne (Urk. 52 S. 10 f.). 5.1.2. Der Berufungsschrift lässt sich entnehmen, dass der Beklagte die Zuteilung der Obhut an sich beantragen möchte. Zur Begründung seines Antrags führt er lediglich an, im Eheschutzverfahren sei bei Vorhandensein von gemeinsamen Kindern möglichst der Status quo beizubehalten, was bedeute, dass er weiterhin für die Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig sei. Bis er den beruflichen Wiedereinstieg geschafft habe und ein eigenes Einkommen erziele, sei die Rollenverteilung, welche die letzten 13 Jahre gelebt worden sei, fortzusetzen. Er habe vor 13 Jahren seine Karriere für Kinder und Haushalt aufgegeben. Er werde seinen Wohnort nicht wechseln, sondern auch in Zukunft in Zürich ... wohnen. Er werde da sein, wo seine Kinder seien. Es sei sein Ziel, seine Kinder zur Selbständigkeit zu erziehen. Weiter stellt der Beklagte in Frage, wie eine be-

- 8 - ruflich stark belastete Ärztin für ein Kind da sein solle und wie ein Kind mit Problemen zur Mutter gehen könne, wenn sie nicht zu Hause sei und arbeite (Urk. 51 S. 2 f.).

5.1.3. Der Beklagte setzt sich nicht ausreichend mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Seine Darstellung bezieht sich lediglich auf die momentane Situation, dass er arbeitslos ist und somit theoretisch Kapazität hat, sich rund um die Uhr um Kinder und Haushalt kümmern zu können - wobei seitens der Klägerin bestritten wurde, dass er dies in der Vergangenheit tatsächlich in dem von ihm behaupteten Umfang getan

hat. Er wird sich jedoch - was un- bestritten geblieben ist - eine Arbeitsstelle suchen müssen. Es ist weder klar, wann er diese Stelle finden wird, noch wo sich diese befinden und zu welchem Pensum bzw. zu welchen Zeiten er arbeiten wird. Sicher ist nur, dass sich seine zeitliche Verfügbarkeit damit drastisch ändern wird, weshalb er nicht mehr im heutigen Rahmen verfügbar sein wird. Er behauptet zwar, sich mittelfristig selbständig machen zu wollen und dass seine zukünftigen potentiellen Kunden in F. _____ seien, macht dies jedoch in keiner Weise glaubhaft. Der von der Vorinstanz ange- führte Umstand, dass die Klägerin erste Anlaufstelle für D. _____ bei (schulischen) Problemen ist, stellt er grundsätzlich nicht in Frage. Damit bringt der Beklagte nichts vor, was die Berufungsinstanz veranlassen würde, die von der Vorinstanz vorgenommene Obhutszuteilung zu korrigieren. 5.2.1. Die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an die Klägerin begründete die Vorinstanz mit der Obhutszuteilung an diese (Urk. 52 S. 12). 5.2.2. Der Beklagte verlangt die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an sich und führt zur Begründung an, die Frage der Wohnungszuweisung sei mit der Ob- hutsfrage zu entscheiden und die eheliche Liegenschaft somit demjenigen Eltern- teil zuzuteilen, welchem die Obhut über D. _____ zugesprochen werde (Urk. 51 S. 2). 5.2.3. Damit wird deutlich, dass an der vorinstanzlichen Zuteilung der eheli- chen Liegenschaft an die Klägerin nichts zu ändern ist, ist doch auch die Obhuts- zuteilung, welche die Vorinstanz vorgenommen hat, nicht zu beanstanden. Der

- 9 - Beklagte bringt zwar ergänzend vor, die Wohnung sei "nach dem Gesetz" der finanziell schwächeren Person zuzuteilen, indes existiert eine solche gesetzliche Regel nicht. Auch der Umstand, dass er angibt, Alleineigentümer der ehelichen Liegenschaft zu sein, spielt im Eheschutzverfahren keine Rolle. Mit der Vorinstanz ist die Wohnung demjenigen Elternteil zuzuteilen, welchem die Obhut über D. _____ zugesprochen wird, was vorliegend die Klägerin ist. 5.3. Damit bleibt festzustellen, dass der Beklagte nichts vorbringt, was die Rechtsanwendung oder die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz als unrichtig erscheinen lassen würde, weshalb die Berufung als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 6.1. Nach dem Gesagten wird deutlich, dass das Armenrechtsgesuch des Be- klagten zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist (Art. 117 lit. b ZPO). 6.2. Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Berufungsverfahren in Anwen- dung der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 800.- festzu- setzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. 6.3. Der Klägerin ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.